

**Postulat Vogel Robert und Mit. über Beiträge des Bundes für Haupt-, Güter- und Waldstrassen aus dem Infrastrukturfonds für Berggebiete und Randregionen (P 323).****Eröffnet: 4. November 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

1. Das eidgenössische Parlament hat am 6. Oktober 2006 das Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz) verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde die gesetzliche Grundlage für einen rechtlich unselbständigen Fonds (Infrastrukturfonds) mit eigener Rechnung geschaffen, aus dem folgende Massnahmen finanziert werden:

- die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes;
- die Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz;
- Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- Beiträge zur Substanzerhaltung von Hauptstrassen (nicht an Güter- und Waldstrassen) in Berggebieten und Randregionen.

Der Infrastrukturfonds wird wie folgt geäufnet:

- Durch den Übertrag von 2,6 Milliarden Franken aus der Reserve bei der Spezialfinanzierung Strassenverkehr als Ersteinlage.
- Mit der jährlichen Einlage eines Teils der zweckgebundenen Erträge aus der Mineralölsteuer und der Autobahnvignette. Die Höhe dieser Einlage wird von der Bundesversammlung mit dem Voranschlag festgelegt.

Gemäss Art. 8 des Infrastrukturfondsgesetzes erfolgen die Leistungen des Bundes an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen in Form von Pauschalbeiträgen. Diese bemessen sich nach der Strassenlänge. Der Bundesrat bezeichnet die begünstigten Kantone.

2. Die Ausführungsbestimmungen zum Infrastrukturfondsgesetz sind in der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuern (MinVV) geregelt. Art. 18 bzw. Anhang 3 dieser Verordnung bezeichnet die Kantone, die Pauschalbeiträge nach Art. 8 des Infrastrukturfondsgesetzes erhalten. Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen sind danach: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Wallis, Neuenburg und Jura. Es handelt sich hierbei um Kantone mit Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen, die gemäss LSVA zu den vorabanteilsberechtigten Kantonen gehören und die nicht über eine eigene Agglomeration von mehr als 100 000 Einwohner verfügen. Diese Lösung ist nach Auffassung des Bundesrates gerechtfertigt, weil aufgrund des Infrastrukturfondsgesetzes primär Kantone mit grossen Agglomerationen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in städtischen Gebieten in den Genuss von neuen Bundesmitteln kommen (vgl. Botschaft zum

Infrastrukturgesetz vom 2. Dezember 2005, Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung zur MinVV).

3. Das Infrastrukturfondsgesetz selber enthält keine Kriterien, nach welchen der Bundesrat die begünstigten Kantone zu bezeichnen hat. Es ist nicht verständlich, weshalb der von ausgedehnten Berggebieten und Randregionen betroffene Kanton Luzern nicht wie die Kantone Solothurn, Freiburg und Neuenburg auf der Liste in Anhang 3 der MinVV enthalten ist. Damit der Kanton ebenfalls in den Kreis der beitragsberechtigten Kantone aufgenommen werden kann, ist eine Änderung und Ergänzung der massgebenden Verordnung (MinVV) nötig. Wir werden den Bundesrat dazu auffordern und zusätzlich auch die verantwortlichen Bundesstellen auf die unausgewogene Verordnungsbestimmung aufmerksam machen und auf die Behebung dieses Mangels pochen. Wir werden weiter die eidgenössischen Parlamentarier dokumentieren, damit diese ihren Einfluss zu Gunsten unseres Kantons bei den zuständigen Bundesstellen geltend machen. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 6. Januar 2009